



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Februar 2012 (22.02)
(OR. fr)**

6675/13

**JUR 81
INST 86
COUR 14**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr V. SKOURIS, Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union
Eingangsdatum: 13. Dezember 2013
Empfänger: Frau E. KOZAKOU-MARCOULLIS, Präsidentin des Rates der Europäischen Union und der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten
Betr.: Gericht für den öffentlichen Dienst
– Richter ad interim

Die Delegationen erhalten anbei eine Kopie des vorgenannten Schreibens.

Luxemburg, den 10. Dezember 2012

Frau Erato Kozakou-Marcoullis

Präsidentin des Rates der Europäischen Union und
der Konferenz der Vertreter der Regierungen der
Mitgliedstaaten

175, rue de la Loi

B-1048 Brüssel

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union sieht in ihrer Fassung nach dem Inkrafttreten von Art. 1 Nr. 7 der Verordnung Nr. 741/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. August 2012 zur Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und seines Anhangs I (ABl. 2012, L 228, S. 1) am 1. September 2012 die Möglichkeit vor, den Fachgerichten Richter ad interim beizuordnen, um das Fehlen von Richtern auszugleichen, die, ohne dass sie als voll dienstunfähig anzusehen sind, dauerhaft daran gehindert sind, an der Erledigung der Rechtssachen teilzunehmen.

Dort ist ferner vorgesehen, dass in diesem Fall das Europäische Parlament und der Rat die Voraussetzungen, unter denen die Richter ad interim ernannt werden, deren Rechte und Pflichten, die Einzelheiten ihrer Amtsausübung und die Umstände festlegen, unter denen das Amt endet.

Zu diesem Zweck haben das Europäische Parlament und der Rat am 25. Oktober 2012 die Verordnung Nr. 979/2012 über Richter ad interim des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 2012, L 303, S. 83) erlassen.

Nach Art. 1 dieser Verordnung erstellt der Rat, der einstimmig beschließt, auf Vorschlag des Präsidenten des Gerichtshofs eine Liste von drei Personen, die zu Richtern ad interim ernannt werden. Diese Richter werden aus dem Kreis der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgewählt, die sich zur Verfügung des Gerichts für den öffentlichen Dienst halten können. Sie werden für die Dauer von vier Jahren ernannt; die Wiederernennung ist zulässig. In der genannten Liste wird zudem die Reihenfolge festgelegt, in der die Richter ad interim dazu bestellt werden, ihre Amtstätigkeit auszuüben.

Daher finden Sie nachstehend meinen Vorschlag für eine erste Liste von drei Richtern ad interim des Gerichts für den öffentlichen Dienst. Bei der Erstellung dieser Liste waren insbesondere folgende Erwägungen maßgebend: zum einen das Bestreben, vorrangig Persönlichkeiten zu ernennen, die in jüngerer Vergangenheit als Richter im Bereich des öffentlichen Dienstes tätig waren, und zum anderen die Beachtung des Interesses an einer ausgewogenen Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst durch Auswahl der Richter unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten auf möglichst breiter geografischer Grundlage und unter Berücksichtigung der vertretenen einzelstaatlichen Rechtsordnungen, wie es in Art. 3 Abs. 1 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs zum Ausdruck gebracht wird. Auf der Ihnen unterbreiteten Liste befinden sich daher ein ehemaliges Mitglied des Gerichts für den öffentlichen Dienst, dessen Amtszeit als Richter dieses Gerichts im Oktober 2011 endete, ein ehemaliges Mitglied des Gerichts, dessen Amtszeit im Jahr 2010 endete, und ein ehemaliges Mitglied des Gerichtshofs, das vor seiner Tätigkeit als Generalanwalt am Gerichtshof als Richter am Gericht tätig war.

In Anbetracht der vorstehend genannten Gesichtspunkte schlage ich zudem folgende Reihenfolge vor, in der diese drei Persönlichkeiten gegebenenfalls dazu bestellt werden sollten, ihre Amtstätigkeit auszuüben.

Herr Tagaras, griechischer Staatsangehöriger, ehemaliger Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst

Herr Meij, niederländischer Staatsangehöriger, ehemaliger Richter am Gericht

Frau Trstenjak, slowenische Staatsangehörige, ehemalige Generalanwältin am Gerichtshof und ehemalige Richterin am Gericht.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Vassilios SKOURIS